



Berufliche Eingliederung und Integration
von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen



Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt
Tel.: 069-976-978-09
Fax: 069-976-978-11
www.fr-hessen.de
www.bleibin.de

Aktuelle Kurzinformation zur Aufenthaltsverlängerung für Bleibeberechtigte nach der Altfallregelung (§104a AufenthG)

Bleibeberechtigte, die über die Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten haben, sollten aktuell ihre Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis prüfen. Spätestens bis zum 31.12.2009 soll der Nachweis erbracht werden, dass der Lebensunterhalt für die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Probe weitgehend gesichert war und dies auch für die Zukunft zu erwarten ist. Dann kann die Verlängerung und Sicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 Satz 1 beantragt werden.

Im Grundsatz soll die **Sicherung des Lebensunterhalts** in der gesamten Zeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis überwiegend eigenständig erfolgen und dies voraussichtlich auch zukünftig sein. Dies heißt zum aktuellen Stand, dass spätestens bis Jahresende nachgewiesen werden soll, dass zu mehr als der Hälfte der Erteilungsdauer der aktuellen Aufenthaltserlaubnis ein ausreichendes Einkommen eigenständig erwirtschaftet wurde. Das Einkommen gilt als ausreichend, wenn es durchschnittlich über dem Anspruch auf SGB II-Regelleistungen liegt. Ergänzende Leistungen können in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten überwiegend selbst für den Lebensunterhalt gesorgt wurde. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Regelleistungen zählt und nicht ihr tatsächlicher Bezug.

Da viele dieser Details noch nicht geklärt sind, sollte das Einkommen entsprechend so hoch wie möglich sein. Bei Familien ist das Gesamteinkommen der Familienmitglieder Berechnungsgrundlage. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen beim Nachweis der eigenständigen und überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes gemacht werden (Berufsausbildung, vorübergehender Leistungsbezug bei Alleinerziehenden u.a.). Zum monatlichen Einkommen zählen auch Bezüge, die als Einkommen gewertet werden (Rente, Elterngeld, Kindergeld – nicht Wohngeld! – Kinderzuschlag, ALG I-Leistungen).

In allen Fällen ist die positive **Zukunftsprognose** wichtig, nach der auch zukünftig mit einer überwiegend eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts zu rechnen ist. Wer bis zum Jahresende die Lebensunterhaltssicherung nicht oder nicht überwiegend nachweisen kann, kann versuchen, über berufliche Qualifizierungen oder Fortbildungen die Prognoseentscheidung zumindest positiv zu beeinflussen. Die im Rahmen einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gesetzten Fristen erscheinen angesichts der jahrelangen Arbeitsverbote für Bleibeberechtigte reichlich knapp. Deswegen sollten die bestehenden Unklarheiten in der Umsetzung der Rechtslage genutzt werden, die Rechtslage auf allen Ebenen zugunsten der Bleibeberechtigten zu beeinflussen.

Frankfurt, März 2009